

## Datenschutz-Grundverordnung –Serie in 5 Teilen

Die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union tritt am 25. Mai in Kraft. Es gibt keine Übergangs- oder Schonfrist. Betriebe müssen sich vorbereiten, denn bei Rechtsverletzungen drohen hohe Strafen.

15.03.2018, 15:05



Mit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) müssen alle Datenanwendungen an die neue Rechtslage angepasst werden. Die DSGVO ist technologieneutral, d.h. jeder Anwendungsfall erfordert individuelle Lösungen. Zum Beispiel müssen Daten, nachdem sie ihren Zweck erfüllt haben, gelöscht werden. Die Regelung soll risikobasiert sein, d.h. so flexibel, dass sie für Weltkonzerne ebenso wie für Ein-Personen-Unternehmen (EPU) gelten kann. Und sie sieht vor, dass Unternehmen sich selbst regulieren. Systeme wie das Datenverarbeitungsregister werden durch unternehmensinterne Prozesse ersetzt. Allerdings drohen bei Rechtsverletzungen hohe Strafen. Das bedeutet für Unternehmen schnelle interne Entscheidungen, aber auch mehr Verantwortung.

### Großer Anwendungsbereich

Die DSGVO und das neue Datenschutzgesetz (DSG) finden Anwendung auf

- die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten
- die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Das bedeutet, dass sich jedes Unternehmen, mit den neuen Datenschutzregeln auseinandersetzen muss. Grundsätzlich gilt: Wer sich an das bisher gültige DSG 2000 gehalten hat und personenbezogene Daten nur in absolut notwendigem Maß verwendet, z.B. wegen gesetzlicher Speicherpflichten bzw. weil der Betroffene zugestimmt hat, der wird keine große Umstellung auf sich nehmen müssen. Die Veränderungen in den Details können jedoch Anpassungen erfordern. Verarbeiten natürliche Personen personenbezogene Daten ausschließlich zur Ausübung persönlicher und familiärer Tätigkeiten, gilt die DSGVO nicht, damit ist z.B. die Privatnutzung von sozialen Netzwerken gemeint.

## Anwendung in Österreich

In Österreich gilt ab 25. Mai das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018. Es enthält die in der DSGVO vorgesehenen Durchführungsregeln und zum Teil Regelungen in den Bereichen, in denen die Verordnung eigene nationale Bestimmungen zulässt oder erfordert. Es ist auch auf die Verwendung von Daten im Ausland anzuwenden, soweit diese Verwendung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) für Zwecke einer in Österreich gelegenen Haupt- oder Zweigniederlassung eines Verantwortlichen geschieht.

## Pflichten von Unternehmern

Wichtig ist, sich bewusst zu machen, ob man Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO ist. Je nach Rolle muss man bestimmte Pflichten erfüllen (siehe Seite E2). Diese beiden Begriffe sind neu im Gesetz. Bisher wurde der Verantwortliche als Auftraggeber bezeichnet, der Auftragsverarbeiter als Dienstleister. Beispielsweise ist ein Unternehmer ein Verantwortlicher, wenn er Kundendaten von natürlichen Personen zur Erstellung einer Rechnung erfasst. Der externe Buchhalter, der die Rechnungsdaten für die Bilanzerstellung von diesem Unternehmer erhält und verarbeitet, ist ein Auftragsverarbeiter. Weitere Beispiele für Auftragsverarbeiter sind Rechenzentren, Lohnverrechner oder Cloud-Anbieter. Allerdings müssen beide, Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, ein Datenverarbeitungsverzeichnis

führen. Es ist aufgrund der Sanktionen bei Verstößen in jedem Fall für alle Betriebe ratsam, sich mit den neuen Bestimmungen auseinanderzusetzen und die eigenen Strukturen zu überprüfen.

## Individuelle Beratung empfohlen

Die DSGVO kann hier aufgrund der Komplexität der Thematik nicht vollständig sein, sondern nur einen Überblick über die wichtigsten Aspekte bieten. Für eine detaillierte Analyse der individuellen Situation ist die Beratung durch einen Experten dringend zu empfehlen.

## Booklets



**EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG  
(EU-DSGVO) und  
DATENSCHUTZ-ANPASSUNGSGESETZ  
2018**

Rosenmayr-Klemenz (Hg)

Beiträge von  
Bogendorfer, Haidinger, Hauser-Boulanger/Auer,  
Illibauer, Peter/Haselsteiner, Rosenmayr-Klemenz

© WKW

*Datenschutz-Grundverordnung und  
Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018*

2. Auflage mit Mustern und Checklisten

Erhältlich um 16 Euro im [Webshop](#)



**E-COMMERCE RECHTSFIBEL**

DDr. Franz Watschinger  
FH-Prof. Dr. Peter Burgstaller, LL.M.  
Mag. Martin Führer, LL.M.  
Mag. Birgit Noha, LL.M.

Februar 2018

© WKW

*E-Commerce Rechtsfibel*

Die Fibel gibt Überblick über  
rechtliche Rahmenbedingungen für  
den Verkauf im Internet.

Erhältlich um 11 Euro im [Webshop](#)

**Tipp!**

*TEIL 2* der Serie zur Datenschutz-Grundverordnung: *Wofür ein Verantwortlicher haftet!...am 22.03.2018*

## Das könnte Sie auch interessieren



### **"Je mehr Corona zirkuliert, desto eher gibt es Mutationen"**

Der Wiener Facharzt für Virologie, Lukas Weseslindtner, von der MedUni Wien erklärt im Interview, warum die verkürzte Test-Gültigkeit sinnvoll ist, Österreich eine noch höhere Impfquote braucht und ein 1G-Zugang derzeit noch kein Allheilmittel ist. [➤ mehr](#)



### **Wir wollen lernen, ein Leben lang**

Sowohl für Unternehmer als auch für Erwerbstätige hat lebensbegleitendes Lernen einen hohen Stellenwert - in Zukunft gerne auch digital. [➤ mehr](#)

